

**Beschluss über die Verteilung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht
Herford im Kalenderjahr 2023**

- A -

Allgemeines

1. Soweit für die Zuständigkeit eines Richters ein Name maßgebend ist, gilt folgendes:

- a) Bei natürlichen Personen, die einen aus mehreren Wörtern bestehenden Familiennamen tragen, ist der erste Buchstabe des großgeschriebenen Teils des Namens maßgebend; Namenszusätze (wie Mc, El, Al, von) bleiben außer Betracht.
- b) Bei juristischen Personen des Privatrechts, Firmen, Gesellschaften, Vereinen entscheidet,
 - aa) sofern der Name oder die Firma den Familiennamen einer Person enthält der Familienname der ersten genannten Person (Beispiele: Vereinsbrauerei Müller, Schulze & Co.; Gebr. Fritz und Heinrich Müller; Radio-Müller),
 - bb) im Übrigen der erste Buchstabe des Namens oder der Firma (Beispiel: Westfälische Brauerei AG);
- c) Bei privaten Stiftungen ist der Familienname des Stifters ausschlaggebend;
- d) Bei der Bundesrepublik Deutschland ist der Buchstabe B maßgebend. Bei den sonstigen Gebietskörperschaften (Ländern, Landschaftsverbänden, Regierungsbezirken, Städten, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden usw.) entscheidet der erste Buchstabe der Gebietsbezeichnung, wobei der Zusatz „Bad“ unberücksichtigt bleibt (Beispiele: Land Nordrhein-Westfalen; Stadt Herford; Gemeinde Bad Meinberg). Bei Kirchengemeinden ist der erste Buchstabe der Gemeindebezeichnung ausschlaggebend (Beispiele:

Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde; Ev. Kirchengemeinde Herford).

- e) Bei sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts gilt A 1 b entsprechend.
2. Falls eine Zuständigkeit durch unrichtige Bezeichnung eines Namens begründet worden ist, bleibt diese Zuständigkeit bis zur Beendigung des Verfahrens bestehen, sobald bereits eine das Verfahren sachlich fördernde Verfügung getroffen worden ist.
 3. Falls eine Zuständigkeit dadurch begründet worden ist, dass in einem Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner zunächst nur einer der Schuldner Widerspruch oder Einspruch eingelegt hat, so bleibt diese Zuständigkeit bis zur Beendigung des gesamten Verfahrens bestehen, sobald eine das Verfahren sachlich fördernde Verfügung getroffen worden ist. Dies gilt auch dann, wenn in demselben Mahnverfahren nachträglich Widerspruch oder Einspruch durch einen weiteren Schuldner eingelegt werden sollte. Entsprechendes gilt bei Klageerweiterungen nach Rechtshängigkeit.
 4. Im Sinne von A 2 und A 3 dieses Beschlusses gelten als Verfahren sachlich fördernde Verfügungen im Strafprozess die Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung und im Zivilprozess die Anordnung der Zustellung der Antrags- oder Klageschrift.
 5. Werden bei im nachfolgenden Abschnitt B dieses Beschlusses nach Buchstaben verteilten richterlichen Geschäften von einem Verfahren mehrere Beschuldigte, Angebeschuldigte, Betroffene, Gegner, Beklagte, Schuldner oder Beteiligte betroffen, so ist für die Zuständigkeit der einzelnen Richter derjenige Beschuldigte usw. maßgebend, der - unter Berücksichtigung von A 1 - mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens dem Alphabet nach an erster Stelle steht.

Die Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts, des Jugendrichters und des Einzelrichters in Strafsachen bestimmt sich bei Verfahren gegen mehrere nach dem Anfangsbuchstaben des jüngsten Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten. Das gilt auch in besonders beschleunigten Verfahren (bei Hauptverhandlung spätestens am Tag nach Festnahme oder nach Hauptverhandlungshaft), wenn mehrere Verfahren gegen verschiedene Beschuldigte vorliegen, die einheitlich verhandelt werden sollen.

6. In allen Verfahren, in denen ein Gegner nicht bezeichnet ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragstellers. In diesen Fällen gelten A 1 und A 5 entsprechend.
7. Scheiden bei den unter A 5 und A 6 angeführten Fällen einer oder mehrere der Beschuldigten, Gegner, Beteiligten oder Antragsteller infolge Einstellung oder Abtrennung des Verfahrens, Klagerücknahme, Antragsrücknahme pp. aus, so verbleibt es gleichwohl auch weiterhin bei der bei Eingang der Sache begründeten Zuständigkeit.
8. Sind gegen denselben Angeklagten sowohl Cs-Verfahren als auch Ds-Verfahren hier anhängig, so fallen die zu verbindenden Verfahren in das Dezernat, in dem das Ds-Verfahren anhängig ist.
9. Bestehen bei Freiheitsstrafen mehrere Bewährungsaufsichten nebeneinander, so ist nur ein Richter zuständig.
Im Einzelnen gilt:
 - a) Bestehen neben einer Bewährungsaufsicht in einer Ls-Sache eine oder mehrere Bewährungsaufsichten in einer Ds-Sache, so ist die Ls-Sache maßgebend.
 - b) Bestehen Bewährungsaufsichten in mehreren Ds-Sachen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem zuletzt ergangenen Urteil.
 - c) Besteht neben einer Bewährungsaufsicht in einem Ls- oder Ds-Dezernat eine Bewährungsaufsicht in einer AR-Sache, so ist nur der Dezernent für die Ls- oder Ds-Sache zuständig.
 - d) Bleibt bei Wegfall oder Erledigung einer Bewährungsaufsicht nur noch eine Bewährungsaufsicht bestehen, so wird derjenige Dezernent zuständig, der sich aus den übrigen Regelungen der Geschäftsverteilung ergibt.
10. Bestimmung des zuständigen Güterichters nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 26 Abs. 5 FamFG

Erfolgt eine Verweisung nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG an einen Güterichter, so wird dessen Aufgabe von Richter am Amtsgericht Diembeck, bei dessen Verhinderung von Richter am Amtsgericht Dr. Vogel wahrgenommen.

B **Arbeitsgebiete**

Es bearbeiten:

1. Direktor des Amtsgerichts Kahre:

neben den Geschäften der Dienstaufsicht, der Justizverwaltung, der Hinterlegungssachen, der Rechtshilfe- und Amtshilfeersuchen in Disziplinar- und Ehrengerichtssachen, in denen die Vertretung durch den zuständigen Vertreter und bei dessen Verhinderung durch den jeweils dienstältesten Richter erfolgt,

- a) sämtliche Sachen, für die das Landwirtschaftsgericht zuständig ist, sowie die Pachtkredit- und Bodenreformsachen, einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen,
- b) die Pachtstreitigkeiten aus Landpacht- und Jagdpachtverträgen einschließlich der Rechtshilfeersuchen,
- c) die Nachlasssachen,
- d) die Gs-Sachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Haftsachen,
- e) die Rechtshilfesachen in Zivilsachen,
- f) die Ablehnungssachen nach §§ 27, 30 StPO,
- g) die Freiheitsentziehungssachen XIV/B (z.B. Abschiebehaftsachen) und diejenigen nach dem PolG NRW,
- h) die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene und Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche, wenn die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist,
- i) die richterlichen Aufgaben aus den §§ 45, 51 der Bundesnotarordnung -und- soweit die in der amtlichen Verwahrung des Amtsgerichts befindlichen außergerichtlichen Urkunden sowie sämtliche notarielle Urkunden in Betracht kommen- aus § 797 ZPO,

- j) die Grundbuchsachen,
- k) die Geschäfte nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29. März 1966 (GV.NW S. 136),
- l) die Sachen aufgrund des Verschollenheitsgesetzes und die Rechtshilfeersuchen in Verschollenheitssachen,
- m) die Verfahren aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGL 72, Ber. 122),
- n) alle Dienstgeschäfte, die durch diesen Beschluss nicht ausdrücklich einem anderen Richter übertragen sind,

Vertreter: zu a) – n) Richterin am Amtsgericht Heldt,
bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Blöbaum.

2. Richterin am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk:

neben den Aufgaben der Vertreterin des Direktors des Amtsgerichts

- a) die dem Jugendrichter als Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte,
- b) die Geschäfte des Vollstreckungsleiters als Richter gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG, soweit sie aus der Spruchrichterzuständigkeit eines Jugendschöffengerichts hervorgehen, und entsprechend die Aufgaben nach § 58 Abs. 3 JGG,
- c) die Auswahl der Schöffen für die Jugendgerichte und sonstige diese Schöffen betreffenden Geschäfte, die durch das JGG und das GVG dem Amtsgericht übertragen sind,
- d) die Geschäfte des Vollstreckungsleiters für Jugendstrafsachen mit Ausnahme der Geschäfte nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG, in denen der Name des Verurteilten mit den Buchstaben M bis Z beginnt,
- e) die Entscheidungen über Fixierungen von Gefangenen der JVA Herford nach §§ 51 JStVollzG NRW, 69 StVollzG NRW, 28 UVollzG NRW, wenn der Name des Betroffenen mit den Buchstaben M bis Z beginnt,
- f) die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Sachen aus den Zuständigkeitsbereichen 4 b) und 9a), wenn die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist,
- g) die richterlichen Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Blöbaum,
bei deren Verhinderung Direktor des Amtsgerichts Kahre.

3. Richterin Arning:

- a) die dem Betreuungsgericht gemäß § 23 c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Postleitzahlbereich 32051 der Stadt Herford oder im Marie-Schmalenbach-Haus, im Heinrich-Windhorst-Haus oder im Altenheim Maria Rast hat, mit Ausnahme der den Dezernaten 5 b) c), 7 c) d), 11 d) e) und 12 c) d) zugewiesenen Sachen,
- b) die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsacheentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen mittwochs 13.00 Uhr und donnerstags 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

sie bleibt über 13:00 Uhr hinaus jedoch vorrangig vor dem nach donnerstags 13.00 Uhr zuständigen Richter zuständig für die während der Dienstzeit noch eingehenden Anträge auf unaufschiebbare Maßnahmen,

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vorbefasst war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

- c) abweichend von Ziffer b) unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von mittwochs 13.00 Uhr bis donnerstags 13.00 Uhr zuständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das Amtsgericht Minden erlassen wurde,

ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht.

- d) die Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshafthsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben K und S beginnt,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dieck,
bei dessen Verhinderung Richter am Amtsgericht Diembeck.

4. Richterin am Amtsgericht Heldt:

- a) die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben C, E, I, J, L, N, O, P, Q, R, V, X und Y beginnt,
- b) die Geschäfte des Jugendrichters als Einzelrichter in Cs-, Ds- und Bs-Sachen, sowie die Geschäfte des Vollstreckungsleiters als Richter gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG, soweit diese aus der Spruchrichterzuständigkeit eines Jugendrichters hervorgehen, und entsprechend die Aufgaben nach § 58 Abs. 3 JGG; ferner die Aufgaben des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3 JGG,
- c) die Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshafthsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben I, T, W, Z beginnt,
- d) den Beisitz im Erweiterten Schöffengericht,

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Kahre,
bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht
Dr. Schwöppe-Funk.

5. Richter am Amtsgericht Steinecker:

a) die dem Betreuungsgericht gemäß § 23c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Postleitzahlenbereich 32049 der Stadt Herford hat, mit Ausnahme der dem Dezernat 3 zugewiesenen Heime und der den Dezernaten 3 b) c), 7 c) d), 11 d) e) und 12 c) d) zugewiesenen Sachen,

b) die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsacheentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen dienstags 13.00 Uhr und mittwochs 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

er bleibt über 13:00 Uhr hinaus jedoch vorrangig vor dem nach mittwochs 13.00 Uhr zuständigen Richter zuständig für die während der Dienstzeit noch eingehenden Anträge auf unaufschiebbare Maßnahmen,

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vorbefasst war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

c) abweichend von Ziffer b) unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von dienstags 13.00 Uhr bis mittwochs 13.00 Uhr zustän-

digen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das Amtsgericht Minden erlassen wurde, ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht.

d) die Zwangsvollstreckungssachen.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Diembeck,

bei dessen Verhinderung Richter Meier (in den geraden Kalenderwochen),

Richterin Arning (in den ungeraden Kalenderwochen).

6. Richterin am Amtsgericht Häusler:

- a) die vom 01.01.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die im schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen mit
- der Endziffer 1, wenn ihr eine 0, 1, 2, 3 oder 4 vorangeht,
 - der Endziffer 3, wenn ihr eine 1 vorangeht,
 - der Endziffer 4,
 - der Endziffer 5,
 - der Endziffer 9.
- b) die Verfahren in Wohnungseigentumssachen aufgrund der §§ 43 bis 50 des Wohnungseigentumsgesetzes einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kahlert,
bei deren Verhinderung Richter am Amtsgericht Diembeck.

7. Richter am Amtsgericht Dieck:

- a) die vom 01.04.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die im schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen mit
- der Endziffer 7,
 - der Endziffer 8.
- b) die dem Betreuungsgericht gemäß § 23 c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Postleitzahlenbereich 32052 der Stadt Herford hat, mit Ausnahme der den Dezernaten 3 b) c), 5 b) c), 11 d) e) und 12 c) d) zugewiesenen Sachen,
- c) die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsacheentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen montags 13.00 Uhr und dienstags 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

er bleibt über 13:00 Uhr hinaus jedoch vorrangig vor dem nach dienstags 13.00 Uhr zuständigen Richter zuständig für die während der Dienstzeit noch eingehenden Anträge auf unaufschiebbare Maßnahmen,

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vorbefasst war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

d) abweichend von Ziffer c) unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von montags 13.00 Uhr bis dienstags 13.00 Uhr zuständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das Amtsgericht Minden erlassen wurde, ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht.

Vertreter: RichterIn Arning,
bei deren Verhinderung RichterIn am Amtsgericht Häusler (zu a)),
RichterIn am Amtsgericht Heldt (zu b) bis d)).

8. Richterin am Amtsgericht Kuper-Stelte:

die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsgegenklagen gegen familienrechtliche Zahlungstitel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit B, D, G, M, R und T beginnt,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Vogel,
bei dessen Verhinderung Richter am Amtsgericht Bergmann.

9. Richterin am Amtsgericht Blöbaum:

- a) die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich der Entscheidung nach § 29 Abs. 2 GVG,
- b) die Auswahl der Schöffen und die sonstigen die ausgewählten Schöffen betreffenden Entscheidungen und Geschäfte, die durch das GVG dem Amtsgericht übertragen sind, soweit nicht die unter B 2. aufgeführte Richterin zuständig ist,
- c) die Geschäfte des Vollstreckungsleiters für Jugendstrafsachen mit Ausnahme der Geschäfte nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG, in denen der Name des Verurteilten mit den Buchstaben A bis L beginnt,
- d) die Entscheidungen über Fixierungen von Gefangenen der JVA Herford nach §§ 51 JStVollzG NRW, 69 StVollzG NRW, 28 UVollzG NRW, wenn der Name des Betroffenen mit den Buchstaben A bis L beginnt,
- e) die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Zuständigkeitsbereich 2a), wenn die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk,
bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Hoppe.

10. Richterin am Amtsgericht Kahlert:

- a) die vom 01.01.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die im schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen mit
 - der Endziffer 0,
 - der Endziffer 6,

- b) die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsklagen gegen familienrechtliche Zahlungsmittel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit dem Buchstaben H beginnt,

- c) die Adoptionssachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Häusler,
bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Kuper-Stelte.

11. Richter am Amtsgericht Diembeck:

- a) die vom 01.01.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die in schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen
- mit der Endziffer 1, wenn dieser eine 5, 6 7, 8 oder 9 vorangeht,
 - mit der Endziffer 2,
 - mit der Endziffer 3, wenn ihr eine 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 0 vorangeht,
- b) die Ablehnungssachen nach §§ 42, 45, 48 ZPO, auch in Verfahren nach dem FamFG,
- c) die dem Betreuungsgericht gemäß § 23 c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Postleitzahlenbereich 32120 der Gemeinde Hiddenhausen hat, mit Ausnahme der den Dezernaten
- 3 b) c), 5 b) c), 7 c) d) und 12 c)d) zugewiesenen Sachen,
- d) die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsacheentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen donnerstags 13.00 Uhr und freitags 15.30 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits befassen war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

- e) abweichend von Ziffer d) unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von donnerstags 13.00 Uhr bis freitags 15.30 Uhr zuständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das Amtsgericht Minden erlassen wurde, ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht.

Vertreter: zu a) und b) Direktor des Amtsgerichts Kahre,
zu c) bis e) Richter am Amtsgericht Steinecker,
bei deren Verhinderung jeweils Richter am Amtsgericht Dieck.

12. Richter am Amtsgericht Bergmann:

- a) die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben F, G, M, S, W und Z beginnt,
- b) die dem Betreuungsgericht gemäß § 23c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Postleitzahlenbereich 32139 der Stadt Spenge oder im Postleitzahlenbereich 32130 der Stadt Enger hat, mit Ausnahme der den Dezernaten 3 b) und c), 5 b) c), 7 c) d) und 11 d) e) zugewiesenen Sachen,
- c) die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsacheentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen freitags 15.30 Uhr und montags 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

er bleibt über 13:00 Uhr hinaus jedoch vorrangig vor dem nach montags 13.00 Uhr zuständigen Richter zuständig für die während der Dienstzeit noch eingehenden Anträge auf unaufschiebbare Maßnahmen,

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vorbefasst war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

- d) abweichend von Ziffer c) unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von freitags 15.30 Uhr bis montags 13.00 Uhr zuständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das Amtsgericht Minden erlassen wurde, ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht.

Vertreter: Richter Meier,
bei dessen Verhinderung Direktor des Amtsgerichts Kahre (zu a)),
Richter am Amtsgericht Steinecker (zu b) bis d)).

13. Richter Meier:

- a) die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit dem Buchstaben B beginnt.
- b) die Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshafthsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, L, M, N, O, P, Q, R, U, V, X und Y beginnt,
- c) die Rechtshilfesachen in Straf- und Bußgeldsachen,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Bergmann,
bei dessen Verhinderung Richter am Amtsgericht Dr. Vogel.

14. Richter am Amtsgericht Dr. Vogel:

die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsgegenklagen gegen familienrechtliche Zahlungstitel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit A, E, F, L, Q, S, U, V, Y und Z beginnt,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kuper-Stelte,
bei deren Verhinderung Richter am Amtsgericht Schmidt.

15. Richter am Amtsgericht Schmidt:

die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsklagen gegen familienrechtliche Zahlungsmittel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit den Buchstaben C, I, K, W und X beginnt.

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Hoppe,
bei deren Verhinderung RichterIn am Amtsgericht Kahlert.

16. Richterin am Amtsgericht Hoppe

- a) die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben A, D, H, K, T und U beginnt,
- b) die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsklagen gegen familienrechtliche Zahlungsmittel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit den Buchstaben J, N, O und P beginnt.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Schmidt,
bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Heldt (für a)),
Richter am Amtsgericht Diembeck (für b)).

D

Vertretungsregelung

I.

Bezüglich der Vertretung der Richter bei dem Amtsgericht Herford wird Folgendes bestimmt: Jeder Richter wird in Bezug auf sein gesamtes Arbeitsgebiet in Fällen tatsächlicher Verhinderung (z.B. durch Krankheit, Erholungsurlaub, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen usw.) von den in Abschnitt B. dieses Beschlusses jeweils angegebenen anderen Richtern vertreten. Jeder Richter hat außerdem einen Ersatzvertreter, der bei Verhinderung des Vertreters einzutreten hat. Falls hierdurch die Vertretung eines Richters nicht ausreichend geregelt ist, vertreten sich die Richter in folgender Reihenfolge, wobei vorrangig diejenigen berufen sind, die derselben Abteilung angehören wie der Vertretene:

Kahre - Diembeck - Kahlert - Dieck – Dr. Schwöppe-Funk - Dr. Vogel - Kuper-Stelte - Blöbaum – Arning – Heldt – Meier - Schmidt – Bergmann – Häusler – Steinecker- Hoppe usw.

Falls ein Richter nach der vorstehenden Regelung mehrere Richter zu vertreten hätte, so geht die Partnervertretung der Ersatzvertretung vor.

II.

1. Für die Beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) gilt die unter B. aufgeführte Zuständigkeitsverteilung. Ist der danach zuständige Richter verhindert oder die Durchführung einer Hauptverhandlung durch ihn aus sonstigen Gründen nicht möglich, so nehmen die Vertretung wahr am:

Montag: Richter am Amtsgericht Bergmann

Dienstag: Direktor des Amtsgerichts Kahre

Mittwoch: Richterin am Amtsgericht Heldt

Donnerstag: Richterin am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk

Freitag: Richterin am Amtsgericht Blöbaum

2. Ist mit dem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens unmittelbar auch ein Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO verbunden, so ist für die Vorführung ebenfalls der nach Ziff. 1 für das beschleunigte Verfahren zuständige Richter zuständig.

Herford, 16. Dezember 2022
Das Präsidium des Amtsgerichts

Kahre

Kuper-Stelte

Diembeck

Kahlert

Dr. Schwöppe-Funk